



Mandanteninformation

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Gastronomie läuft zum 1.1.2024 aus

Der Verkauf von „zubereiteten Speisen“ unterliegt ohne Hinzutreten einer qualifizierten Dienstleistung als Lieferung in der Regel mit 7 % der Umsatzsteuer. Ist die Abgabe von Speisen mit zusätzlichen Dienstleistungen verbunden, wie dies innerhalb eines Gastronomiebetriebs der Fall ist, liegt insgesamt eine sonstige Leistung vor, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt.

Da Gastronomiebetriebe von der Corona-Krise besonders hart betroffen waren, wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 31.12.2023 auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings nur für Speisen, nicht aber für Getränke.

Monatelang wurde um die Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie diskutiert. Nach derzeitigem Stand hat sich die Ampelkoalition in ihren Haushaltsverhandlungen darauf verständigt, diese Mehrwertsteuersenkung auslaufen zu lassen. Damit steigt der Umsatzsteuersatz ab 2024 wieder auf 19 %.

Zusammenfassende Übersicht:

Bezeichnung der Leistung	bis 30.06.2020	01.07.2020 – 31.12.2020	01.01.2021 – 31.12.2023	ab 01.01.2024
Lieferung von fertigen Speisen	7 %	5 %	7 %	7 %
Abgabe von Speisen mit zusätzlichen Dienstleistungen	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %

Gerne stehen wir Ihnen für sämtliche steuerlichen Fragen zur Verfügung.